

**BGH Urteil vom 15.06.2011
Az. VIII ZR 139/09**

Zur Erheblichkeit eines Mangels beim Kfz-Kauf

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Mangel eines gelieferten Fahrzeugs unerheblich ist und der Käufer deswegen nicht vom Kaufvertrag zurücktreten kann, ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen. Ist in diesem Zeitpunkt die Ursache des Mangels trotz mehrerer Reparaturversuche des Verkäufers nicht ermittelt, ändert an der Erheblichkeit des Mangels nichts, dass später die Ursache des Mangels und die mit verhältnismäßig geringem Aufwand zu bewerkstellende Möglichkeit seiner Behebung offenbar geworden sind.

Der Sachverhalt:

Der Kläger kaufte im September 2003 vom Beklagten ein Neufahrzeug Mazda M 6 Kombi für 25.860 €. Nach Auslieferung des Fahrzeugs rügte der Kläger eine Vielzahl von Mängeln, die zu einer Reihe von Werkstattaufenthalten führten. Mit Schreiben von November 2005 trat der Kläger vom Kaufvertrag zurück. Mit seiner Klage hat er Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs sowie Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten begehrt.

Das LG gab der Klage nach Abzug einer Nutzungsentschädigung überwiegend statt, nachdem ein Sachverständiger Rostanhaftungen am Fahrgestell sowie Fehler an der vorderen Achseinstellung festgestellt hatte. Das OLG wies die Klage ab. Die Fehler an der vorderen Achseinstellung stellten zwar - anders als die Rostanhaftungen am Unterboden - einen Mangel dar. Dieser sei jedoch u.a. wegen der im Verhältnis zum Kaufpreis geringen Mangelbeseitigungskosten von weniger als fünf Prozent unerheblich und berechtige nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag. Auf die Revision des Klägers hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Berufung zurück.

Die Gründe:

Der Kläger hat Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs.

Der BGH bekräftigt seine Rechtsprechung, dass für die Beurteilung der Frage, ob ein Mangel des gelieferten Fahrzeugs unerheblich ist und der Käufer deswegen nicht vom Kaufvertrag zurücktreten kann, [auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen ist](#). Ist in diesem Zeitpunkt die Ursache des fehlerhaften Fahrverhaltens eines Fahrzeugs trotz mehrerer Reparaturversuche des Verkäufers nicht ermittelt, ändert an der Erheblichkeit des Mangels nichts, dass durch ein im Verlauf des Rechtsstreits eingeholtes Gutachten die Ursache des Mangels und die mit verhältnismäßig geringem Aufwand zu bewerkstellende Möglichkeit seiner Behebung offenbar geworden sind.